

**Begleitung der Umsetzung von  
artenschutzrechtlichen Maßnahmen  
zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans  
„Nördlich der Tarmitzer Straße“**

Stand: 22.02.2021



**Bauherr:**

"Heimat" Gemeinnützige Bau & Siedlungsgenossenschaft Lüchow e.G.  
Theodor-Körner-Str. 6  
29439 Lüchow (Wendland)

**Bauort:**

Tarmitzer Straße  
29439 Lüchow (Wendland)

**Dieses Gutachten wurde erarbeitet von:**

**BÜRO MEHRING**

**STADT +**   
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34

21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0

Fax 04131 400 488-9

**E-Mail: [mehring@slplanung.de](mailto:mehring@slplanung.de)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>4</b>
AV 1:	Schutz von Tieren – Vögel, Fledermäuse	4
AV 2:	Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung	4
<b>2.2</b>	<b>Funktionserhaltene Maßnahmen</b>	<b>5</b>
ACEF 1:	Anbringen von verschiedenen Fledermausquartieren an Bäumen	5
ACEF 2:	Anbringen von (Halb-)Höhlennistkästen an Bäumen	5
<b>3</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Installation von Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartieren</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG</b>	<b>6</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>7</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lüchow (Wendland) plant durch die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nördlich Tarmitzer Straße“ die Errichtung von Wohnbebauung zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden vorallem innerhalb der aufgelassenen Kleingartenkolonie mit den vorhandenen Lauben und Schuppen sowie den höhlenreichen, alten Obstbäumen Quartierpotenziale für Fledermäuse und Vögel festgestellt, die nicht erhalten werden können. Zum Auflösen mit der Planung verbundener Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden daher mehrere Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen, sowie vorgezogene funktionserhaltene Maßnahmen konzipiert, unter deren Einhaltung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden und die Planungsdurchführung ermöglicht werden kann.

## 2 Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

### 2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass das Planvorhaben den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht (Bundesverwaltungsgericht 2011), also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15 Abs. 5 BNatSchG). Die aus der Eingriffsregelung abgeleiteten Maßnahmen dienen artenschutzrechtlich vor allem den besonders geschützten Arten, die nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Sie sind jedoch häufig in gleicher Weise für die streng geschützten Arten wirksam.

Um die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

#### AV 1: Schutz von Tieren – Vögel, Fledermäuse

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen (und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist für die Räumung des Baufeldes eine

#### **zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02.**

erforderlich. Eine Tötung von Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann damit ebenso wie eine erhebliche Störung von Brutvögeln angrenzender Flächen vermieden werden. Auch eine Tötung von Fledermäusen in kleineren Einzelquartieren ist so weitgehend ausgeschlossen.

#### AV 2: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Wichtige Fledermaus-Flugrouten, an denen eine dauerhafte Beleuchtung grundsätzlich problematisch wäre, sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen, ist eine angepasste Wege- und Gebäudebeleuchtung zu verwenden.

Damit Insektenpopulationen und lichtempfindliche Fledermausarten möglichst wenig beeinträchtigt werden (s. 2.2), sollten

- a) die Beleuchtung auf das notwendige Maß beschränkt werden;
- b) Lampen verwendet werden, die das Licht nur nach unten, nicht aber nach oben abstrahlen;
- c) eine Abstrahlung von Licht in das Umfeld des Plangebietes vermieden werden;
- d) insektenfreundliche Lampen verwendet werden. Als insektenfreundliche Lampentypen sind jahrelang Natriumdampf-Hochdrucklampen empfohlen worden. Neuere Ergebnisse zeigen, dass moderne LED-Lampen mit warm-weißem Lichtcharakter noch



insektenfreundlicher und also besser geeignet sind (Eisenbeis & Eick 2011, Eisenbeis 2013).

## 2.2 Funktionserhaltene Maßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; Runge et al. 2010).

Die Anforderungen an diese werden im Folgenden charakterisiert:

In der vorliegenden Planung ist auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss. Das Anbringen der Quartiere und Nisthilfe ist vor dem Eingriff durchzuführen.

### ACEF 1: Anbringen von verschiedenen Fledermausquartieren an Bäumen

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Lauben und Schuppen und das Fällen der Obstbäume verloren gehenden Quartierpotenziale für Fledermäuse sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als Kompensation sind 5 Flachkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FF) und 5 Rundkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FD) an Bäumen in der Umgebung zu installieren. Desweiteren sind 5 Flachkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FQ) an Gebäuden zu installieren.

Installierte Fledermausnisthilfen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, Fledermauskot, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

### ACEF 2: Anbringen von (Halb-)Höhlennistkästen an Bäumen

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Lauben und Schuppen und das Fällen der Obstbäume verloren gehenden Quartierpotenziale für heimische Brutvögel sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme sind daher zur Kompensation des Quartierwegfalls insgesamt 6 Nistkästen folgender Typen an Bäumen zu installieren:

3 Stk. Nisthöhlenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 2GR)

1 Stk. Nischenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1N)

2 Stk. Halbhöhlenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 2H)

Außerdem sind als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des Quartierwegfalls insgesamt 6 Nistkästen folgender Typen an Gebäuden zu installieren:

4 Stk. Nisthöhlenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 2GR)

2 Stk. Halbhöhlenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 2H)

Installierte Vogelnistkästen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

### 3 Ergebnis

#### 3.1 Installation von Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartieren

Gemeinsam mit dem Bauherren wurden bei einem Ortstermin am 19.02.2021 die genauen Hangplätze für die zu installierenden Nisthilfen für Brutvögel sowie der Fledermausquartiere erörtert und anschließend festgehalten (vgl. Anlage 1).

Demnach ist folgende Verteilung vorgesehen:

Installation von 5 Flachkästen für Fledermäuse (z. B. Fa. Schwegler Model **1FQ**) an der südsüdwestlichen Hausfassade des Gebäudes Tarmitzer Straße 23 – 25, sowie 2 Nisthöhlenkästen für Vögel (z. B. Fa. Schwegler Model **2GR**) und 1 Halbhöhlenkasten (z. B. Fa. Schwegler Model **2H**) an der Fassadenfront.

Installation von 2 Nisthöhlenkästen für Vögel (z. B. Fa. Schwegler Model **2GR**) und 1 Halbhöhlenkasten (z. B. Fa. Schwegler Model **2H**) an der Fassadenfront des Gebäudes Tarmitzer Straße 26 – 27.

Installation von 3 Flachkästen für Fledermäuse (z. B. Fa. Schwegler Model **1FF**) und 3 Rundkästen für Fledermäuse (z. B. Fa. Schwegler Model **1FD**) entlang des Weges zwischend er Tarmitzer Straße und der Roland-Brandin-Straße.

Installation von 2 Flachkästen für Fledermäuse (z. B. Fa. Schwegler Model **1FF**) und 2 Rundkästen für Fledermäuse (z. B. Fa. Schwegler Model **1FD**), sowie von 1 Nisthöhlenkasten für Vögel (z. B. Fa. Schwegler Model **2GR**), 1 Nischenkasten für Vögel (z. B. Fa. Schwegler Model **1N**) und 1 Halbhöhlenkasten für Vögel (z. B. Fa. Schwegler Model **2H**) entlang des Waldrandes an der nördlichen bis nordnordöstlichen Plangebietsgrenze.

Installation von 2 Nisthöhlenkästen für Vögel (z. B. Fa. Schwegler Model **2GR**) und 1 Halbhöhlenkasten für Vögel (z. B. Fa. Schwegler **2H**) an den Bestandsbäumen im Bereich des Spielplatzes.

#### 3.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Am 19.02.2021 erfolgte der Beginn der Baufeldräumung nach vorheriger Kontrolle der im Plangebiet vorhandenen potenziellen Quartiersbäume, Schuppen und Lauben. Während der Begehung konnten keine wunterschlafenden Fledermäuse, brütende Vögel oder andere Nutzer in den kontrollierten Strukturen angetroffen werden. Zudem konnten keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Anwesenheit von Fledermäusen (z.B. Kotpuren, Urinstreifen, Nahrungsreste o.ä.) festgestellt werden. Der zeitliche Beginn der Baufeldräumung entspricht der Vermeidungsmaßnahme AV 1.

Insgesamt ist nicht mit dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu rechnen. Über die bereits bekannten Vermeidungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen hinaus sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.



## Quellenverzeichnis

BUNDESWERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil des 9. Senats vom 14. Juli 2011. <http://www.bundesverwaltungsgericht.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=140711U9A12.10.0>. (Download am 20.10.17).

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. S. 53–57. In: Held, M., F. Hölker, B. Jessel, Martin Held & Franz Hölker und Beate Jessel (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft: Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bd. 336 BfN-Skripten. Bonn.

EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. *Natur und Landschaft* 86: 298–306.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. *Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht*. Hannover, Marburg.



1FQ / 1FD

1FF / 1FD  
2GR / 1N / 2H

2GR / 2H

1FQ

2GR / 2H